

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Teraport GmbH für Software-Subscription-Lizenzierung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für die Überlassung von Software der Teraport GmbH („Teraport“) auf Zeit (Subscription) sowie zugehörige Leistungen. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Teraport ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Teraport überlässt dem Kunden die im Angebot bezeichnete Software im Objektcode einschließlich Dokumentation zur Nutzung auf Zeit. Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht nicht.

(2) Art und Umfang der Lizenz (z. B. Anzahl Named User oder Floating-Lizenzen, Module) ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

(3) Die Bereitstellung erfolgt per Download nebst Lizenzschlüssel. Geschuldet ist die im Zeitpunkt der Bereitstellung aktuelle Programmversion.

§ 3 Vertragsschluss

Angebote von Teraport sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von Teraport oder durch Bereitstellung der Software zustande.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält für die Vertragslaufzeit das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software im vereinbarten Umfang für eigene Geschäftszwecke zu nutzen.

(2) Vervielfältigungen sind nur zulässig, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung und zur Datensicherung erforderlich ist. §§ 69d, 69e UrhG bleiben unberührt.

(3) Eine Überlassung an Dritte (einschließlich Vermietung und Konzernweitergabe, soweit nicht vereinbart) ist unzulässig. Lizenzschlüssel sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(4) Nach Laufzeitende hat der Kunde die Nutzung einzustellen und sämtliche Kopien zu löschen; auf Verlangen bestätigt er die Löschung schriftlich.

§ 5 Test-/Evaluationslizenzen

Kostenlose Test-Lizenzen werden ausschließlich zu Evaluationszwecken überlassen, sind zeitlich befristet und dürfen nicht produktiv eingesetzt werden. Sie werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung überlassen; die Haftung richtet sich nach § 11 mit der Maßgabe, dass nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit erfasst sind.

§ 6 Laufzeit, Verlängerung, Kündigung

(1) Die Subscription hat eine Erstlaufzeit von zwölf (12) Monaten ab Bereitstellung.

(2) Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; für Teraport insbesondere bei Zahlungsverzug mit mehr als 30 Tagen trotz Mahnung oder bei Überschreitung des lizenzierten Nutzungsumfangs trotz Abmahnung.

§ 7 Vergütung, Zahlung, Preisanpassung

(1) Die Subscription-Gebühr ist jährlich im Voraus fällig, zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Teraport kann die Gebühren mit Wirkung zum Beginn einer Verlängerungsperiode durch Ankündigung in Textform mit einer Frist von drei Monaten anpassen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % gegenüber der Vorperiode, kann der Kunde zum Wirksamwerden der Erhöhung außerordentlich kündigen.

(3) Bei Zahlungsverzug ist Teraport nach Ankündigung berechtigt, die Bereitstellung von Updates und Support auszusetzen.

§ 8 Updates und Support

(1) Während der Laufzeit erhält der Kunde alle allgemein freigegebenen Updates und Upgrades der lizenzierten Software.

(2) Der Support umfasst die Annahme und Bearbeitung von Fehlermeldungen per E-Mail zu üblichen Geschäftszeiten. Weitergehende Leistungen (z. B. Reaktionszeiten, Schulungen, Anpassungen) bedürfen gesonderter Vereinbarung.

§ 9 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt die dokumentierten Systemvoraussetzungen sicher und prüft die Software nach Bereitstellung unverzüglich auf offensichtliche Mängel.

(2) Der Kunde sorgt für eine dem Stand der Technik entsprechende, regelmäßige Sicherung seiner Daten.

(3) Mängel sind Teraport unverzüglich nachvollziehbar in Textform zu melden; der Kunde unterstützt bei der Fehleranalyse in zumutbarem Umfang.

§ 10 Sach- und Rechtsmängel

(1) Teraport erhält die Software während der Laufzeit im vertragsgemäßen Zustand. Mängel werden innerhalb angemessener Frist durch Fehlerbeseitigung, Umgehungslösung oder Neulieferung behoben.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen.

(3) Eine Minderung ist nur zulässig, soweit ihre Berechtigung rechtskräftig festgestellt oder von Teraport anerkannt ist; das Kündigungsrecht des Kunden nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des Gebrauchs bleibt unberührt.

(4) Unwesentliche Beeinträchtigungen begründen keine Mängelansprüche. Keine Mängel sind insbesondere Fehler infolge nicht vertragsgemäßer Nutzung, Änderungen durch den Kunden oder Nichteinhaltung der Systemvoraussetzungen.

§ 11 Haftung

- (1) Teraport haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und aus übernommenen Garantien.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Teraport nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die Haftung nach Abs. 2 ist je Vertragsjahr insgesamt begrenzt auf 100 % der für dieses Vertragsjahr geschuldeten Subscription-Gebühr.
- (4) Für Datenverlust haftet Teraport im Rahmen der Abs. 1–3 nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 12 Geheimhaltung

Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei (einschließlich der Software, Lizenzschlüssel und Preise) vertraulich und nutzen sie nur zur Vertragsdurchführung. Diese Pflicht besteht für 3 Jahre nach Vertragsende fort.

§ 13 Referenznennung

Teraport darf den Kunden mit Name und Logo als Referenzkunden nennen, sofern der Kunde nicht in Textform widerspricht.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; das gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.